

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 85=105 (1939)

Heft: 12

Artikel: Kriegszucht und Truppenausbildung seit dem Ausgang des Mittelalters

Autor: Wirz, Hans Georg

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-16224>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stande brachte, mussten die kriegführenden Mächte ähnliche Massregeln ergreifen. Der Krieg wurde nicht mehr Sache kleiner Berufsheere, sondern eine Angelegenheit des gesamten Volkes. Hiemit war der erste grosse Schritt zur allgemeinen Wehrpflicht getan.

Aber auch die bewegliche, elastische Kriegsführung der revolutionären französischen Armee — später unter Napoleon zu einem Kriegswerkzeug grossen Wertes entfaltet — wirkte befruchtend auf unsere Kriegsführung. Die schwerfällige Lineertaktik der Friederizianischen Zeit wurde durch das dem ungarischen Temperament mehr zusagende Tirailleurgefecht überholt. In den folgenden Kriegen führte bereits ein von frischem Geiste beseeltes Offizierskorps die Truppen des Habsburgerreiches. Die Strategie und Taktik Napoleons und seiner Generäle bildete die Grundlage ihrer späteren Erfolge. An die Spitze der Armee trat ein genialer Feldherr, der seine Erfahrungen als Regimentskommandant, später als höherer General in den napoleonischen Kriegen gesammelt hatte, der Feldmarschall Graf *Radetzky*.

Kriegszucht und Truppenausbildung seit dem Ausgang des Mittelalters

Von Dr. *Hans Georg Wirz*, Hauptmann der Infanterie,
Dozent für Kriegsgeschichte an der Universität Bern.

Geschichte im allgemeinen und Kriegsgeschichte im besondern kann man auf zwei Arten betrachten.

Entweder durchforscht man die Vergangenheit, um *die* Kräfte des menschlichen Wesens zu ergründen, die sich gleich oder ähnlich geblieben sind, oder man sucht *die* Seiten an Menschen und Dingen aufzudecken, die im Wandel der Jahrhunderte sich wesentlich änderten. Es lassen sich auch beide Arten der Betrachtung miteinander verbinden, aber immer wird der Betrachter je nach dem innersten Kern seines Wesens mehr die eine oder die andere Richtung einschlagen.

Im einen Fall ist die Geschichte ein Schauspiel, zusammengesetzt aus verschiedenen Akten, wo der Vorhang immer wieder steigt und fällt, wo jede Szene von einem neuen «*ismus*» erfüllt ist, wo Trennungsstriche Väter und Söhne, Volk von Volk scheiden. Im andern Fall ist die Geschichte ein ununterbrochener Fluss, wo Welle auf Welle aus gleichen Quellen dem gleichen Ziele zuflutet, wo dieselben Leidenschaften und Nöte das Menschenherz beherrschen und bedrängen auf seinem Weg von der

Geburt bis zum Tode, wo Schuld und Sühne sich unaufhaltsam wiederholen, wo immer wieder der sündige Mensch nach Erlösung ringt, und wo Gott, der Herr über Leben und Tod, sich immer neu *offenbart* denen, die ihn suchen.

Kriegsgeschichte als Wissenschaft hat auch sonst noch doppelte Gestalt. Sie kann betrieben werden:

einerseits im Sinne persönlich unbeteiligten Zuschauens von der *Tribüne* aus, deren Rampe stets das Bewusstsein wacherhält, dass die Spieler auf der Bühne sich ausserhalb unseres eigenen Daseins bewegen; —

andererseits im Sinne des *Mitspielers*, dem selbst eine Rolle übertragen ist auf den Brettern, die die Welt bedeuten.

Wer *Soldat* ist, ob Offizier, Unteroffizier oder einfacher Wehrmann, ob er im Kriege mitkämpfte oder auf einen möglichen Kampf sich nur vorbereitet, ob er gehorcht oder befiehlt, der fühlt sich als *Mitspieler* der Kriegsgeschichte, er spürt die Verantwortung, die auf dem Herrscher oder Staatsmann lastet, der über Krieg und Frieden entscheidet, und marschirt mit in dem unübersehbaren Zug von Kriegern, die durch die Jahrtausende wandern, seit Kain den Abel erschlug. Und wer die Stimme Gottes vernahm, weiss auch, dass für keinen Soldaten die Ausrede gilt: «Was soll ich meines Bruders Hüter sein?» In voller Erkenntnis tut er seine Pflicht — gehorsam dem Befehl, der ihn ruft, treu der Fahne, der er folgt. Der echte Soldat trägt neben der Waffe sein Kreuz auf der Schulter.

Die einzig mögliche *Objektivität* in der Geschichtserkenntnis ist meines Erachtens die ehrlich eingestandene *Subjektivität*. Der Kriegshistoriker, der Soldat ist, kennt den Boden und gibt ihn zu erkennen, auf dem er steht, kämpft und fällt. Er spricht zu seinen Zuhörern wie zu *Kameraden*, deren Los er teilt.

* * *

Die alten Eidgenossen gaben Europa im ausgehenden Mittelalter nicht nur den taktischen Körper, der die Ritterheere überwand, sie gaben den Völkern eine Art der *Mannszucht*, die den Erfolg der Kampfformen erst erklärt, denn auch im Heere ist es der *Geist*, der die Form schafft und lebendig macht.

Uralte Ueberlieferung, die die Mannschaft kleiner, geographisch fest umrissener Räume als Truppenkörper und Befehlsbezirk zusammenfasst, gab dem auf allgemeiner Wehrpflicht beruhenden Aufgebot von Tälern und Städten einen Halt, der seine Kraft aus Blut, Boden *und Geist* schöpfte. Sie fusste nicht auf den Trümmern eines revolutionären Umbruchs, sondern auf dem festen Fundament althergebrachter Gewohnheiten und Rechte,

Pflichten und Freiheiten, die Stamm, Reichsgewalt und Selbstverwaltung den Bewohnern bestimmter Gebiete — Bürgern und Landleuten (die einen wie die andern *cives* genannt) — einpflanzen.

Als im Jahre 1420 der Berner Stadtschreiber *Konrad Justinger* im Auftrag des Rates sich anschickte, die Erlebnisse und Taten der Aarestadt, ihrer Verbündeten und näheren wie fernerer Nachbarn aufzuzeichnen, nahm er sich vor, der Nachwelt die «kriege, strite und gefechte», die Bern und die Eidgenossen bestanden und die im Elsass, im Breisgau und in Schwaben geschahen, zu überliefern, und zwar sowohl solche, die mit *Sieg*, als auch solche, die mit *Niederlage* endeten. Denn nichts scheint ihm für den Leser lehrreicher zu sein als die aus schmerzlicher Erfahrung der Vorfahren geschöpfte Einsicht, dass «man von unweisheit, unordnung und ungehorsame wegen darnider gelegen ist und so schand und schaden empfangen hat».

Als 1289 ein feindliches Heer vor Bern zog, liess sich die Bürgerschaft gegen den Rat kriegserfahrener Leute zu einem übereilten Ausfall verleiten, der unglücklich verlief. «Also — so folgert der Chronist — von *ungehorsami* und *unordnung* empfiehg die stat grossen schaden, denne were man ordenlich mit dem huffen ussgezogen und vorgab gesucht und wisheit gebruchet, man hette ehr und gut bejagt.»

Im Jahre 1298 dagegen errangen die Berner einen grossen Waffenerfolg unter Führung *Ulrichs von Erlach*. «Dies gefecht beschach mit gemeinem rate und guter ordnung durch einen wisen notvesten hauptman; darumb ergieng ouch die sache glücklich und nach allem heile. Daran solte man gedenken und nach der wisen rate die kriege und die reisen (Feldzüge) handeln, so möchte ehre und nutze darus wachsen.»

Am eindringlichsten erzählt Justinger den Verlauf des Laupenkrieges und vor allem der *Schlacht bei Laupen* am Vorabend des Zehntausendrittertages 1339. Wenige militärische Darstellungen des Mittelalters zeigen so anschaulich ewige Wahrheiten kriegerischen Denkens und Handelns: Vorsicht in allen Bemühungen, den Krieg zu vermeiden; Sorgfalt bei allen Schritten der Kriegsvorbereitung; Entschlusskraft des Rates im Augenblick, der zum Handeln zwingt; die Kunst des Schultheissen, die richtigen Hauptleute an die gefährdeten Posten zu stellen im Städtchen Laupen wie im Feld, und endlich die Fähigkeit des Feldhauptmanns, Ritter *Rudolf von Erlach*, Vollmacht und unbedingte Strafgewalt zu fordern, ohne welche die zu Ungehorsam neigenden Handwerker nicht hätten im Zaum gehalten werden können. Die Ueberlegenheit des Heerführers, die Einsicht des

Schultheissen und des Rates, die Mannszucht der Truppen, die Bundestreue der Waldstätte und der Berner Oberländer gipfelten in einem glänzenden Sieg, dessen 600jähriges Gedächtnis übers Jahr das gesamte Bernervolk in tiefer Verbundenheit mit den Kämpfern von Laupen feiern wird. Als Kennzeichen trugen diese damals ein aufgenähtes *weisses Kreuz* (auf rotem Grunde, wie Justinger dem ältesten Schlachtbericht beifügt). Der Leutpriester stärkte die Seelen und begleitete das Heer in die Schlacht. Es lag eine religiöse Weihe über dem Waffengang, der von den Bernern im Sinne der überlieferten Auffassung vom Kriege als ein Gottesgericht betrachtet wurde. Die erbeuteten Banner wurden den Nachkommen zum Gedächtnis verwahrt in der alten Berner Hauptkirche, die am Platze des heutigen Münsters stand, dessen Bau im gleichen Jahre beschlossen und begonnen wurde wie die Verewigung des Laupenstreites in Justingers Stadtchronik. Alle seelischen Elemente des Krieges finden wir in der Anschauung des Chronisten und in den geschilderten Tatsachen vereinigt:

Politische Klugheit der Staatsleitung,
Kriegskunst und volle Autorität der Heeresführung,
Unterordnung von Truppen und Volk unter den Oberbefehl,
Demut und Dank gegen Gott.

In einem Wort: auf Seite der Berner und ihrer Verbündeten herrschte *Disziplin*, und deren Früchte waren: Bewahrung der Freiheit und Ehre, wirtschaftlicher Aufschwung und Ausdehnung politischer Macht, Ansehen und Ruhm des Gemeinwesens und seiner Glieder.

Die Laupenschlacht ist ein Quaderstein im Fundament der schweizerischen Eidgenossenschaft von heute. Die Schultheissenfamilie der Bubenberg, die 1338 Schloss und Herrschaft *Spiez* erwarb, gilt jedem Berner noch heute, welcher Partei er auch angehört, als Verkörperung von Ritterschaft und Bürgertugend, opferbereiter Hingabe und Selbstverleugnung, die als mitreisendes Vorbild im Kriege noch unentbehrlicher sind für die Erschaffung des Gehorsams, wie die abschreckende Wirkung der dem Ungehorsamen angedrohten Strafen.

Dass Ritter Johannes von Bubenberg, als Schultheiss Inhaber der höchsten Staatsgewalt, dem eigenen Sohn das gefährliche Kommando von Laupen übertrug und für die Tage der Entscheidung den Oberbefehl in die Hand des vormals in sechs Feldschlachten erprobten Standesgenossen Ritter Rudolf von Erlach legte, das war politische und militärische Weisheit im höchsten Sinne.

Diese Tatsache zeigt klar, dass es mit schlagwortartigen Behauptungen, wie «Krämer, Handwerker und Bauern haben Für-

sten und Adel besiegt», nicht getan ist. Bern wurde in seiner Glanzzeit von *Rittern geführt*. An der Spitze von Uri standen lange Jahre die mit allen Führeigenschaften begabten *Freiherren von Attinghausen*. Geschlechter wie die *Stauffacher* von Schwyz gehörten zum Bauernadel, der jahrhundertlang die obersten Aemter bekleidete, zu denen jedem Freien der Weg offen stand, die aber die Landsgemeinde mit Vorliebe den Söhnen und Enkeln bewährter Väter und Grossväter anvertraute.

In der *Zusammenfassung aller Volkskräfte* zum Gemeinwesen in Krieg und Frieden liegt das Geheimnis der aufsteigenden Eidgenossenschaft. Städte und Länder entbehrten der ständischen Gliederung nicht, doch war die Abgrenzung nicht starr, sondern fliegend. Aufstieg und Abstieg waren bedingt vom Sinne für *Mass* und *Wert*. Wo dieser Sinn zeitweise erlosch, war es um politischen und kriegerischen Erfolg geschehen. Denn der Krieg fragt nicht nach *Partei* und theoretischer Gleichheit, sondern nur nach dem *Ganzen*, dessen Glieder sich abstufen nach dem Grade körperlicher, geistiger und seelischer Tüchtigkeit, die niemand klarer enthüllt als der drohende *Tod*.

* * *

Die Anfänge ausführlicher *Kriegsartikel*, die die wichtigsten Gebote und Verbote zusammenfassten und verbotene Handlungen unter scharfe Strafe stellten, sind noch nicht ganz abgeklärt. Bern erliess 1371 — offenbar nach ältern Mustern — eine *Ordonnanz*, die die Pflichten der Vorgesetzten und Untergebenen regelte und die Strafen für ihre Verletzung festsetzte. Bei den andern eidgenössischen Orten war das Kriegerrecht wohl noch nicht so weit gediehen, als nach dem Sempacherkrieg die drei Waldstätte, Zürich, Luzern, Bern, Solothurn, Zug und Glarus für künftige Kriege allgemein verbindliche Satzungen aufstellten, die mutwilligem Waffengreifen und andern Zügellosigkeiten und Pflichtverletzungen Schranken setzen sollten. Die berühmtesten Artikel dieses sog. *Sempacherbriefes* lauten:

«Und da der allmächtige Gott mit seinem göttlichen Mund geredet hat, dass seine Häuser Gebetshäuser sollen geheissen werden und auch durch eine Frau aller Menschen Heil erneuert und gemehret ward, setzen wir Gott zu Lob, dass keiner der unsern die verschlossenen Türen eines Klosters, einer Kirche oder Kapelle aufbreche oder, wenn sie offen stehen, hineingehe, um zu brennen, wüsten oder zu nehmen was darin der Kirche gehört, ob es heimlich oder öffentlich geschieht, es wäre denn, dass man die Feinde oder ihr Hab und Gut in einer Kirche finde, die dürfen wohl angetastet oder geschädigt werden.»

«Wir setzen auch unserer lieben Frau zu Ehren, dass keiner unter uns eine Frau oder Tochter mit gewaffneter Hand steche, schlage oder ungebührlich mit ihnen handle, auf dass sie uns ihre Gnade lasse zufließen, uns schirme und behüte vor allen unsern Feinden, es wäre denn, dass eine Tochter oder Frau zu viel Geschrei mache, das uns vor dem Feinde Schaden bringen könnte, oder dass sie sich zur Wehr setze oder einen anfele oder nach ihm werfe, die mag man wohl angemessen strafen.»

Natürlich wurden solche Gebote und Verbote oft genug verletzt, aber jeder Ort wachte darüber, dass Uebertretungen geahndet wurden. Am schlimmsten wüteten die entfesselten Leidenschaften im alten Zürichkrieg, der die Eidgenossen untereinander jahrelang entzweite. Hass tötete die Vernunft, doch die böse Tat weckte das Gewissen von neuem. Nach den Burgunderkriegen wurden im Stanser Verkommnis Bestimmungen, die zuerst nur für allgemeine Aufgebote galten, auf kleinere Auszüge ausgedehnt, auch auf den Dienst in der Fremde. Schon früher erregten Schweizer Söldner in fernen Landen Aufsehen durch ihre straffe Mannszucht, so 1450 im Dienste der Stadt *Nürnberg*.

Den Ausschreitungen seiner Feinde begegnete im alten Zürichkrieg der österreichische Feldhauptmann durch Erlass von Kriegsartikeln, die den Sempacherbrief an Milde gegen den Feind übertrafen. Man war sich bewusst, dass man Terror nicht durch Terror überwindet. Nach beendigtem Bürgerkrieg setzten sich die alten Grundsätze wieder durch. Nur in der *Schlacht* kannten die Eidgenossen nie Schonung, da wurden keine Gefangenen gemacht, sondern erstochen und erschlagen, wen man mit Halbarte, Spiess, Schwert oder Dolch erlangen konnte. Als siegreich galt das Heer, das drei Tage nach der Schlacht die Walstatt hütete. Mit inbrünstigem Gebet begannen und beendeten die rauhen Krieger den Kampf.

Im Zeitalter der Burgunderkriege und der italienischen Feldzüge erlernte die Jugend das Kriegshandwerk im Feld, sie sah die Handgriffe den Alten ab. Doch leicht geriet in der Ferne die Kriegszucht aus Rand und Band. Niemand hat die Ausschreitungen schweizerischer Söldner schärfer gegeißelt als der Reformator *Huldreich Zwingli*, der den Waffendienst auf die Verteidigung des Vaterlandes beschränkt wissen wollte. Immerhin trieben es die Schweizer Söldner selten so bunt wie die *deutschen Landsknechte* und die Söldner aus andern Ländern, wo die straffende Hand einer heimischen Obrigkeit fehlte.

Die Landsknechte sind ein wandernder Orden, die eidgenössischen Söldner ein wanderndes Volk, das der Staatsgewalt immer unterworfen bleibt. Im allgemeinen vollzieht sich der fremde

Kriegsdienst auf Grund von Verträgen der eidgenössischen Orte mit den Monarchen, denen man für bestimmte wirtschaftliche Gegenleistungen die Wehrkraft zur Verfügung stellt. Unter dem Einfluss Zwinglis und seiner Nachfolger blieb Zürich den Soldverträgen längere Zeit fern, doch hinderte das Verbot einzelne unruhige Köpfe nie, ihr Glück in der Fremde zu suchen. Ja schliesslich suchte auch Zürich wieder durch Stellung von Truppen sich die politische und wirtschaftliche Gunst fremder Mächte zu sichern und deren Gleichgewicht wahren zu helfen.

Machtvolle Führergestalten sind der Zürcher Wilhelm Frölich, der 1544 mit Schweizer Truppen im französischen Sold die Kaiserlichen besiegte, und *Ludwig Pfyffer*, der sich als Schultheiss und Feldhauptmann in den Hugenottenkriegen für die französische Krone einsetzte. Beide führten über ihre Knechte ein straffes Regiment, sie hielten an den überlieferten Grundsätzen fest, wie ihre Nachfolger. Die Schweizerregimenter blieben überall eine eigene *Rechtsgemeinde*.

* * *

Dem eidgenössischen Kriegerrecht nachgebildet waren die unter Maximilian I. für die deutschen *Landsknechte* erlassenen *Artikelsbriefe*, die unter Maximilian II. 1570 durch Reichstagsbeschluss eine abschliessende Form fanden und auf lange Zeit für die Truppen zahlreicher Fürsten und Städte massgebend wurden. Der verdiente österreichische Forscher *Wilhelm Erben* hat diese Zusammenhänge in mehreren wertvollen Untersuchungen aufgedeckt; ihm und dem Münchner Kriegshistoriker *Eugen von Frauenholz* verdanken wir die Veröffentlichung einer Reihe von schweizerischen und deutschen Kriegsartikeln. Subsidiär wurde von den Schweizer Truppen in fremden Diensten das *heimische* Strafrecht, von den deutschen, wie später ebenfalls von einem Teil der Schweizer Regimenter die Halsgerichtsordnung Karls V. herangezogen.

Die deutschen Artikelsbriefe von 1570 stellen eine wesentliche Fortbildung der ursprünglichen Landsknechtordnungen dar. Gotteslästerung wird mit Leib- und Lebensstrafen bedroht und die ungestörte Abhaltung des Gottesdienstes mit aller Strenge anbefohlen. Bemerkenswert sind:

Art. 8: Kindbetterinnen, schwangere Frauen, alte Leuth, Priester, Prediger und Kirchendiener, die sollen die Knecht beschützen, beschirmen und bei Leibsstraf in keinem weg beleidigen.

Art. 9: Item sie sollen auch der Kirchen, Klöster, Clausen (Einsiedeleien), Spitäler und Schulen verschonen, dieselbigen nicht beschädigen noch beleidigen in keinem weg bei Leibesstraf.

Art. 53: Es soll auch keiner kein pflug berauben, noch Mühlen, Backöfen und was zu gemeiner Notdurft dienlich, es sei bei Freunden oder Feinden,

ohne Erlaubnis beschädigen oder zerbrechen, noch kein Wein, Korn oder Mehl mutwilliger Weise auslaufen lassen, verderben und zu schanden bringen, bei Leibesstraf.

Art. 54: Es soll keiner alte erlebte Leuth oder Prediger, auch Weibsbilder, die auf keiner Wehr befunden werden, auch keine unmündigen Kinder zu tot schlagen, bei Leib und Lebensstraf.

Art. 55: Es soll auch keiner, ohne Befehl des Obersten, brandschatzen oder brennen oder die Lager anzünden bei Leibesstraf. Und sonderlich soll man das nicht tun, wo das Volck für oder durchzeucht, damit die Proviant nit verhindert werde. —

Bis ins 18. Jahrhundert war es den kaiserlichen Regimentskommandanten freigestellt, ihre Kriegsartikel nach solchen Mustern selbständig zu formen, während in den meisten Ländern die Handhabung der Disziplin durch fürstliche Ordonnanzen für die ganze Armee einheitlich geordnet wurde.

Für das einheimische *französische Fussvolk* bildete die erste allgemein gültige Grundlage die Militärordonnanz des Königs *Franz I.* vom 24. Juli 1534. Hier wird die Einteilung des Landes in sieben Aushebungsbezirke und die ganze Organisation der sieben 6000 Mann starken Legionen geregelt. Art. 28 und 29 verpflichten Obersten, Hauptleute und alle Mannschaft zum Schwur, kranke und schwangere Frauen, sowie Kirchen im Gefecht, im Sturm und bei der Einnahme von Städten und festen Plätzen zu schirmen, ohne ihnen irgend ein Leid oder Schaden zuzufügen, andernfalls sie ohne Gnade der verdienten Strafe verfallen würden. — Und wenn sich in *Friedenszeit* Leute fänden, die Kirchen beraubten oder zerstörten, so werden sie ohne Gnade gehängt. Der Raub soll zurückerstattet werden, und wer um den Diebstahl weiss, ist verpflichtet, ihn zu entdecken, sonst verfällt er der gleichen Strafe.

Der französische Hof ging voran, diese und spätere Dienstvorschriften als amtliches Pflichtenheft für Offiziere im Druck herauszugeben. Sold, Verpflegung, Unterkunft und Gottesdienst werden so einlässlich geordnet. Ein am 3. November 1590 im Feldlager von *Henry IV.* verkündeter Erlass tritt neu eingerissenen Missbräuchen scharf entgegen und nimmt Klöster, Kirchen, Geistliche, Frauen und Töchter, sowie die ganze nicht Waffen tragende Landbevölkerung in seinen besondern königlichen Schutz.

Kurz vorher, am 13. August 1590, erliessen die Generalstaaten der vereinigten *Niederlande* nach eingeholtem Bericht und Gutachten der fürnehmsten Herren und Kriegsobersten einen mit juristischer Sorgfalt ausgearbeiteten *Artikelsbrief* «mit Befehl, dass dieser Brief im Lager und sonst allenthalben, da es sich gebührt und von nöthen sein wird, publiciert, und auch durch die

Commissarien auf allen Musterplätzen den Compagnien fürgelesen und vorgehalten werden soll». Dieser Artikelsbrief atmet wie der Armeebefehl Henry IV. calvinistische Strenge. Man hat neben der ältern Ueberlieferung seine geistigen Wurzeln in *Genf* zu suchen, wo der Rat am 2. April 1589 Kriegsartikel in Kraft setzte, die alle 14 Tage den Compagnien verlesen werden sollten. Diese «*Ordonnances et reglement sur la discipline militaire* faite par nos très honorez Seigneurs» wurden mehrmals mit nur geringen Veränderungen bestätigt.

Dem *holländischen* Kriegerrecht verschaffte weite Verbreitung und vorbildliches Ansehen eine 1632 erstmals im Druck erschienene Ausgabe mit vergleichendem Kommentar aus der Feder eines unheimlich belesenen Juristen vorarlbergischer Abkunft: *Petrus Pappus von Tratzberg*. Dieses Werk diente später als Grundstock zu kriegsrechtlichen Sammelausgaben, die von verschiedenen Verlegern immer wieder durch Neuerscheinungen vermehrt und verbessert bis ins 18. Jahrhundert zahlreiche Auflagen erlebten und damals wie heute eine Fundgrube kriegswissenschaftlicher Belehrung bildeten.

So wurden in einem 1657 in Frankfurt a. M. erschienenen *Corpus juris militaris* dem kommentierten holländischen Kriegerrecht Kaiser Maximilians II. Artikelsbrief, ein Auszug aus der *Karolina* sowie der auf diesen Grundlagen fussende Artikelsbrief des *dänischen* Königs *Christian IV.* von 1625 und das *schwedische* Kriegerrecht Gustav Adolfs beigelegt. Dieses war schon 1644 mit den holländischen und den dänischen Kriegsartikeln zusammen von einem Strassburger Verleger veröffentlicht worden.

1621 hatte der Schwedenkönig zu Beginn eines neuen Feldzuges persönlich einen in 112 Artikel gegliederten *Schwörbrief* verfasst, der zur Wiederherstellung von Zucht und Ordnung Gottesfurcht und Gottesdienst zum Mittelpunkt des Lebens im Heerlager machte und dadurch besonders in evangelischen Staaten zur Nachahmung reizte. Schon 1632 veranstaltete der schwedische Oberst Bernhard von *Schaffalitzky*, der aus Mähren stammte und einige Zeit auch in zürcherischen Diensten stand, einen Druck der inzwischen verbesserten Kriegsartikel Gustav Adolfs in deutscher Uebersetzung und machte sie so allgemein bekannt. Diese Uebersetzung diente sowohl dem *Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg* als auch dem Rat der Stadt und Republik *Zürich* als Vorlage zur Abfassung neuer zeitgemässer Kriegsartikel, die beide weitgehend wörtlich mit dem schwedischen Vorbild übereinstimmend, 1656 erstmals im Druck erschienen und 1657 ebenfalls im *Corpus juris militaris* Aufnahme fanden. Schon vorher (1633) machte sich der schwedische Einfluss auch in Polen geltend.

Im *Corpus juris militaris* begegnet uns im Laufe des 17. Jahrhunderts noch eine *neue* Form von Dienstanweisungen, die früher unbekannt war. Es handelt sich um die von Holland über die ganze Welt sich ausbreitende *Kunst der Exercitia*.

Moritz von Oranien, der Sohn Wilhelms des Befreiers, war es, der mit seinen Vettern, den *Grafen von Nassau*, beraten von Kennern des Altertums, so dem Philologen *Lipsius*, und erfahrenen Hauptleuten, der *Disziplin* nach Vorbildern des Altertums eine *neue* Grundlage gab: Uebungen, die die Handhabung der Waffen nicht dem Zufall und der Routine überliessen, sondern zum Gegenstand straff befohlener Bewegungen des einzelnen Mannes und ganzer Truppenkörper machten. Diese strenge Zucht gab den Regimentern und Kompagnien einen Halt, wie man ihn bisher nicht kannte, verlieh einem kleinen Heere Widerstandskraft gegen bedeutende Uebermacht. An Stelle unförmlicher tiefer Schlachthaufen erzielte man eine breite Front kleiner beweglicher Einheiten, in denen sich Pikeniere und Musketiere in die Hand arbeiteten.

So schuf auch hier der Freiheitskampf eines kleinen Volkes einen Umschwung der Kriegskunst, ebenbürtig der Leistung der Eidgenossen im 14. und 15. Jahrhundert. Die Niederlande wurden zur europäischen Kriegsschule, die durch zahlreiche persönliche Beziehungen mit der Schweiz in engster Verbindung stand. Auch an der Uebertragung der holländischen Kriegskunst auf Schweden, Frankreich und andere Staaten sind schweizerische Kompagnie- und Regimentskommandanten stark beteiligt. Ich erinnere nur an den General *Hans Ludwig von Erlach*, der in Holland unter Prinz Moritz von Oranien die erste militärische Schulung empfing, in den Heeren des Winterkönigs und des Grafen von *Mansfeld* mitfocht, unter *Gustav Adolf* zum Generalquartiermeister aufstieg, dann die rechte Hand des *Herzogs Bernhard von Weimar* am Oberrhein und dessen Nachfolger und Testamentsvollstrecker wurde, unter *Turenne* kämpfte und im Dienste der französischen Krone als Gouverneur von Breisach sein Leben beschloss. Dazwischen bemühte sich der Schlossherr von Castelen als Mitglied des Grossen Rates von Bern und Oberst im bernischen Heere mit andern Waffenkameraden um die Reform der heimischen Miliz.

In *Bern* wurde schon 1615 das erste für ein ganzes Land verbindliche *Exerzierreglement* erlassen und durch den Druck verbreitet. Ein deutscher Kriegsingenieur, *Valentin Friderich*, wurde zur Einführung des Exerzitiums und der neuen holländischen Befestigungskunst eigens nach Bern berufen und dort eingebürgert.

Für die Schweiz blieb im ganzen 17. Jahrhundert, ja bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts die holländische Truppen-

ausbildung und Taktik massgebend; die schlechte Eignung unseres Landes für Kavallerie erschwerte schwedischen Kampf-formen den Eingang. 1630 bearbeitete der aus pfälzischen und englischen Diensten nach Zürich berufene Oberst *Georg von Peblis* das erste Zürcher Exerzierreglement. 1636 veröffentlichte Herzog *Rohan* den «Parfait capitaine».

1644 erschien das die Regeln damaliger Kriegskunst zusammenfassende *Kriegsbüchlein* des Zürcher Hauptmanns *Hans Konrad Lavater*, der mit seinem Vetter *Hans Hartmann Lavater* und dem Obersten *Schmid* sich um die Reorganisation der Zürcher Miliz grosse Verdienste erwarb. Man versuchte die im Ausland gewonnenen Erfahrungen den Erfordernissen der Heimat anzupassen. Wie in Bern verband man die Musterungen der nach Landschaften gegliederten Truppeneinheiten mit *Trüllübungen*, die freilich anfangs dem sonntäglich aufgebotenen Landvolk so wenig behagten wie den Söldnern in der Fremde.

Im straffen Exerzitium steckte etwas, das dem eingefleischten Freiheitstrieb widersprach. Es ist kein Zufall, dass der englische Oberst, der unter Moritz von Oranien in Holland als erster seine Soldaten drillte, als Hauptziel die Bändigung des aus aller Herren Länder zusammengelaufenen Gesindels im Auge hatte.

Deshalb fand die *schärfste* Ausprägung des Drills, wie sie sich in *Brandenburg-Preussen* bildete, bei schweizerischen Truppen wenig Anklang. Dagegen wirkten *Deutsch- und Welschschweizer* in der Zeit des spanischen Erbfolgekrieges aus voller Ueberzeugung mit an der Fortentwicklung holländisch-französisch-savoyischer Kriegskunst. Die neuen Formen fanden durch die Schweizerregimenter Eingang in Frankreich und nach Aufhebung des Ediktes von Nantes, die viele Schweizer aller Grade aus französischen in niederländische Dienste trieb, verschob sich das militärische Schwergewicht der evangelischen Kantone nach *Holland*. Diese Entwicklung fand ihren Höhepunkt unter der Statthalter-schaft *Wilhelms III.* von Oranien, der als König Wilhelm I. den englischen Thron bestieg. Er entschloss sich zur Errichtung ständiger Schweizerregimenter in niederländischem Sold und zum Abschluss von Defensivbündnissen mit einzelnen eidgenössischen Ständen. Die besten Eigenschaften schweizerischen Soldatentums sind in jener Epoche in dem aus der Waadt gebürtigen Berner General *Jean de Saconay* verkörpert. Die Politik König Wilhelms diente der Aufrechterhaltung des europäischen Gleichgewichts und trug ihre Früchte bis zum Ausbruch der *französi-schen Revolution*, die die alte Eidgenossenschaft wie die General-staaten wegfegte. Inzwischen rangen preussisches und französische Vorbild der Kriegskunst in der Schweiz um den Vorrang.

Die Siege *Friedrichs des Grossen* faszinierten, aber mit dem Tod des grossen Feldherrn schwand auch der Geist aus seiner Armee. Es war die Zeit, wo *Scharnhorst* und *Gneisenau* unter dem Drucke erstarrter Formen seufzten.

Friedrichs treuer Paladin, General *Lentulus* warnte im Jahre 1767 seine Vaterstadt Bern vor blinder Nachahmung fremder Formen, die zur Eigenart des heimischen Landes und Volkes nicht passten. Es wäre aber ein Irrtum zu glauben, dass die neue französische Kriegskunst, die unter Napoleon Bonaparte ihren Siegeszug antrat, der Tradition entbehrte. Das französische *Exerzierreglement* von 1791, das bis ins 19. Jahrhundert alle europäischen Armeen beeinflusste und dem ersten gemeineidgenössischen Exerzierreglement von 1809 zugrunde gelegt wurde, entstand unter Mitwirkung des Glarner Obersten *Franz von Bachmann*, der nach dem Umsturz unter kaiserlichen Fahnen gegen Frankreich focht und 1815 als Greis die zur Wahrung der Neutralität aufgebotene eidgenössische Armee befehligte.

So steht die Entwicklung der schweizerischen Truppen, ihrer Disziplin und ihres Exerzitiums in unaufhörlichem Zusammenhang mit der Geschichte aller europäischen Staaten und Heere. Was sich in dieser kurz bemessenen Zeit nur andeuten liess, erläutert ein Blick auf die im Saale ausgebreitete Auswahl militärischer Druck- und Handschriften.

* * *

Neue politische Grundsätze zwangen die Schweizerische Eidgenossenschaft im Laufe des 19. Jahrhunderts zum Rückzug ihrer Söhne aus fremden Diensten. Noch war es Männern wie General *Dufour*, Oberst *Salomon Hirzel* und Oberst *Ziegler* vergönnt, auf Kriegsschulen, Schlachtfeldern und Waffenplätzen des Auslandes Lehr- und Wanderjahre zu verleben und für schweizerisches Soldatentum Ehre einzulegen. Der Entzug jeder Möglichkeit, sich in den grössern Verhältnissen fremder Staaten in den Waffen zu üben, nötigte ihre Nachfolger zu doppelter Anstrengung aller Kräfte in den bescheidenen Grenzen der Heimat. Auch so erwuchsen dem Lande immer wieder Truppenerzieher und Truppenführer, die mit offenem Blick für die Ueberlieferungen der Geschichte, wie für die Gebote der Zeit die Wehrhaftigkeit des Volkes bewahrten und stärkten.

Der Schweizer wünscht in Frieden und Freundschaft mit allen Völkern zu leben, aber er weiss, dass Ursprung wie Wahrung der hart errungenen Freiheit auf *Wehrpflicht und Mannszucht* beruhen.

Der Wehrmann der deutschsprachigen Schweiz fühlt sich mit den Kameraden der französisch, italienisch und romanisch sprechenden Landesteile durch den Waffendienst unauflöslich verbunden. Vor der Fahne gibt es nicht *Zeitgenossen*, nur *Eidgenossen*; da gibt es auch keinen Generationenkonflikt. Dankbar ehren wir das Andenken an unsere Heerführer von den Attinghausen, Stauffacher, Bubenbergs, Erlach und Winkelried bis zu Dufour, Herzog, Wille und Sprecher. Und wenn wiederum eine ernste Stunde den Schweizer zum Schutze der Landesgrenzen unter die Waffen ruft, dann antwortet der Urner und Schwyzer, Zürcher und Berner, Aargauer und Basler *«hier»*, — der Genfer, Neuenburger und Waadtländer *«présent»*, — der Tessiner und Bergeller *«presente»*. Dann sind die Eidgenossen aller 25 Kantone *einig* in der Hingabe an die beschworene Pflicht und bleiben *treu* dem alten Feldzeichen:

Sie folgen entschlossen — dem *weissen Kreuz im roten Felde*.

Quellen und Literatur.

Vgl. die vorstehenden Vorträge von Piero Pieri und Karol Kórányi und die dort angeführten Schriften, ferner die nachfolgende Besprechung des Werkes von Eugen von Frauenholz «Entwicklungsgeschichte des deutschen Heerwesens». Im übrigen verweise ich auf die immer noch grundlegende «Geschichte der Kriegswissenschaften» von Max Jähns, 3 Bände (München und Leipzig 1881—1891), und auf die «Schweizer Kriegsgeschichte», bearbeitet unter Leitung von M. Feldmann und H. G. Wirz, 12 Hefte in 4 Bänden (Bern 1915—1935). Siehe auch die im Gedenkjahr 1939 in Bern erschienenen Festschriften von H. Markwalder und Franz Moser «Der Laupenkrieg», sowie meine Veröffentlichungen «Zwischen Morgarten und Sempach — Laupen als Ring in der Kette» (Gestalten und Gewalten der Schweizergeschichte, Bd. 1, Bern 1939), «Sempach 9. Heumonats 1386 — Gedenkschrift» (Bern 1936) und «Kriegserfahrungen und Kriegslehren aus der Zeit Prinz Eugens und Friedrichs des Grossen», I (Bern 1925).

Beilagen.

Protokoll über den VIII. internationalen Kongress für Geschichtswissenschaft, 28. August bis 4. September 1938, in Zürich. (Bulletin of the international committee of historical sciences, number 44, July 1939. Volume XI, part III, Paris 1939.) Sektion XI.

Kriegs- und Heeresgeschichte — Histoire militaire.

Freitag, 2. September, nachmittags.

Präsident: Oberstlt. Markó (Ungarn); Sekretär: Rentsch.

1. O. Norman, Major, Stockholm: «Gustav II. Adolf als Feldherr» (Résumés II, 435; Bulletin 40, 591).

2. Dr. H. G. Wirz, P. D. an der Universität Bern: «Disziplin und Truppenausbildung seit dem Ausgang des Mittelalters» (s. Anhang).

M. E. Bauer, Professeur à l'Université de Neuchâtel, demande 1^o s'il existait d'autres règlements étrangers français, anglais, bourguignons, contemporains du Sempacherbrief? et fait remarquer qu'il serait fort intéressant; 2^o de rapporter ces institutions à celles d'Edouard I^{er} d'Angleterre, et 3^o d'étu-